



BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

DURCHGÄNGE, BRÜCKEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE
ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN
ZWECKEN DIENEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TRAUFHOHE
ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
UNTER ERDGLEICHE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE
FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
(ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28
ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ)

OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN
UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG

VORGESEHENE BUNDESBÄHNERWEITERUNG

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 10. November 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundespost, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bayölische Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterirdung beeinträchtigen können. Das festgesetzte Geh- und Fußwegrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

ST. PAULI 19 / NEUSTADT 20 / ROTHERBAUM 17

BEZIRKE	HAMBURG-MI EIMSBUITTEL
---------	---------------------------

(K.B. 6436 : ORTSTEIL 107, B.1 : ORTS

GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
v. 30. JUNI 1950 (BGBl. I S. 341)

23. JUNI 1960 (BOBIL 3.347)

107 / 10

ORTSTEILE 1071 19
311 / 31

(K.B. 6436 ; ORTSTEIL 107, B. 1 ; ORTSTEIL 108, B. 25;
ORTSTEIL 311, B. 27 ; ORTSTEIL 312, B. 34)

Offeldruck: Vermessungsamt Homburg 1

Feldvergleich vom Febr. 1966
Kotaster- und Vermessungsplan

Friedrichshagen und Hennersdorf
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hennersdorf, 56. St. 11. 11. 1951

Archiv Nr. 23452 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41

MONTAG, DEN 17. NOVEMBER

1969

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17	211
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 14	212
10. 11. 1969	Dreiundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	212
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 5	213
10. 11. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 12	213
4. 11. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 63	214
4. 11. 1969	Verordnung über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Zwölften Rentenanpassungsgesetz des Bundes (Zwölfte Rentenanpassungsverordnung)	214

Gesetz

über den Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17 für den Geltungsbereich Rentzelstraße — An der Verbindungsbahn — Bundesstraße — Grindelallee — Edmund-Siemers-Allee — Theodor-Heuss-Platz — Dammtor-
damm — Stephansplatz — Gorch-Fock-Wall — Jungius-
straße (Bezirke Hamburg-Mitte und Eimsbüttel, Ortsteile 107,
108, 311 und 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, der Deutschen Bundes-
post, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Ham-
burger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke
GmbH unterirdische Leitungen herzustellen und zu unter-
halten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind un-
zulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien
und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen
und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat